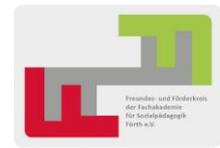


Satzung des Freundes- und Förderkreises der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth mit der Nummer VR 201201 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung, vor allem im Rahmen der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth und angegliederter Schulen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Sammeln von Mitteln und zweckgebundene Weitergabe an die Fachakademie und angegliederte Schulen
2. Unterstützung und Durchführung von Projekten für Schüler*innen, Studierende und Praktikant*innen der Fachakademie und angegliederter Schulen
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
5. Durchführung von vereinseigenen Veranstaltungen
6. Unterstützung von Schüler*innen, Studierenden und Praktikant*innen nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Freundeskreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Studierende, Schüler*innen und Praktikant*innen während der Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth und angegliederte Schulen gemäß den in §2 festgelegten Satzungszwecken. Dem Verein eventuell zufließende Gewinne dürfen ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die
 - a) ordentlichen Mitglieder (Absatz 2)
 - b) korporativen Mitglieder (Absatz 3)
 - c) Ehrenmitglieder (Absatz 4)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins bzw. die Vereinstätigkeit fördern, und insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages unterstützen.
Ordentliches Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.
3. Korporative Mitglieder sind juristische und quasijuristische Personen (nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und andere zumindest partiell rechtsfähige Personenvereinigungen) des öffentlichen und privaten Rechts. Sie fördern und unterstützen die Aufgaben des Vereins bzw. die Vereinstätigkeit, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages.
Korporatives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden.
5. Die Ernennung nach Abs. 4 kann in entsprechender Form wieder rückgängig gemacht werden.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes zur Streichung. Der Beschluss muss nicht bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

- j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - k) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
 - l) Entscheidung über sonstige Anträge.
- 3.
- a) Die Mitgliederversammlung kann entweder in persönlicher Anwesenheit oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Onlineportal statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten anmelden sowie einem gesonderten Passwort einloggen bzw. werden persönlich in den Raum eingelassen.
 - b) Das Passwort ist, falls es benötigt wird, jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
4. Die/der erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (vorrangig per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiter*in den Ausschlag.
8. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Endet auch diese mit Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los. Auf Antrag, der von einer Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahl des Vorstandes kann – sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht – auch in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang erfolgen, nachdem die Namen der zur Wahl stehenden Kandidat*innen mit der jeweils vorgesehenen Funktion verlesen wurden. Die Stimmgabe eines jeden teilnehmenden Mitglieds bezieht sich dann auf die Bildung des Gesamtvorstandes (sogenannte Blockwahl).
Wahlen können durch *vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* durchgeführt werden.

10. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der Leiter*in der Versammlung und von der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und – bei berechtigtem Interesse – auch die der Vorjahre einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzende*n
- b) der/dem zweiten Vorsitzende*n
- c) der/dem dritten Vorsitzende*n

Die/der dritte Vorsitzende erfüllt die Funktion des/der Schatzmeister*in.

- d) der/dem Schriftführer*in

2. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende (§9 1 a-c).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins und
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die Mittelverwendung.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

3. Der/die erste Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der/die jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende - beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Die Sitzungen des Vorstands/erweiterten Vorstands können entweder in persönlicher Anwesenheit oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den anderen Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Onlineportal statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten anmelden sowie einem gesonderten Passwort einloggen bzw. werden persönlich in den Raum eingelassen.

Das Passwort ist, falls es benötigt wird, jeweils nur für eine virtuelle Vorstandssitzung gültig. Vorstände, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Vorstände erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Vorstandssitzung an die dem Verein zu-letzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Vorstände sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

4. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören außerdem bis zu zehn Beisitzer*innen, dabei gehören die/der jeweilige Schulleiter*in, vorbehaltlich ihrer/seiner Zustimmung, dem erweiterten Vorstand automatisch als Beisitzer*in an.
5. Die/der erste, zweite und dritte Vorsitzende, die Schriftführer*in und zwei Beisitzer*innen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu wählen. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Die Wahl kann durch *vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* durchgeführt werden.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglieder sind.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, ein wählbares Mitglied an seiner Stelle für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt weitere Beisitzer*innen zu kooptieren.
7. Der erweiterte Vorstand ist durch die/den erste/n Vorsitzende*n - im Falle seiner Verhinderung den jeweils im Range nachfolgende Vorsitzenden - einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind,
 - a) mit denen Ausgaben von über 500,-€ je Einzelfall verbunden sind
 - b) oder es der Vorstand aus anderen Gründen für erforderlich hält.
 - c) Des Weiteren beschließt der erweiterte Vorstand über Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
 - d) Ebenso beschließt der erweiterte Vorstand die Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Kalenderwochen.
8. Über den wesentlichen Inhalt der in der Vorstandssitzung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmung und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der Leiter*in der Versammlung und von der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen keine Vergütung.

§ 10 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch (auch digital möglich) zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.

Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Kassenführung ist die Schatzmeister*in verantwortlich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*in hat mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Die Schatzmeister*in und die Kassenprüfer*in haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

